Freistaat Thüringen
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Beschaffungsmaßnahme:

Bereitstellung einer E-Learning-Plattform für das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) sowie dessen Geschäftsbereich

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergabenummer: **TMIL-1075/36-26/2023**

Bieter

Name:	
	Firmenname, Gesellschaftsform
Anschrift:	
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Kontakt-daten:	
	Hauptansprechpartner - Telefon, E-Mail-Adresse, Fax
	ggf. Nebenansprechpartner - Telefon, E-Mail-Adresse, Fax

Auftraggeber / Vergabestelle:	Freistaat Thüringen vertreten durch Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Werner-Seelenbinder-Straße 8 99096 Erfurt
Ansprechpartner:	Steve Voigt poststelle@tmil.thueringen.de Tel: +49 (0) 361 57-4111141 Fax:+49 (0) 361 57-4111199

Einführung

Das TMIL und dessen Geschäftsbereich (TLBG, TLBV, TLLLR) benötigen eine E-Learning-Plattform zur Sensibilisierung der Bediensteten für Informationssicherheitsthemen. Der Zugang zur Plattform und den Lerninhalten soll für 12 Monate möglich sein. Dem Auftraggeber soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dass Vertragsverhältnis, bei gleichbleibenden Konditionen, bis zu zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Eine Vertragsverlängerung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Auftraggeber mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen.

1. Ausschreibungsbestimmungen

Die öffentliche Ausschreibung erfolgt nach dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG), der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) und den Regelungen der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO).

1.1. Marken

Sollten in den Ausschreibungsunterlagen Produktnamen oder eingetragene Marken der entsprechenden Hersteller verwendet werden, dann werden diese nur zur Beschreibung der Produkte oder Dienstleistungen verwendet und sind keine verbindlichen Forderungen nach den jeweiligen Produkten oder Dienstleistungen, sondern können durch gleichwertige Leistungen ersetzt werden.

1.2. Begriffsdefinition

Im vorliegenden Dokument und seinen Anlagen werden der Auftraggeber Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) mit „AG“ und der Auftragnehmer mit „AN“ bezeichnet.

1.3. Grundsätzliche Bestimmungen

Für die Erstellung der Angebotsunterlagen, sowie die eventuelle Teilnahme an erforderlichen Aufklärungsgesprächen oder Teststellungen wird keine Vergütung gewährt. Alle eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum des AG über. Reisekosten werden nicht erstattet. Die Vervielfältigungs- und Versandkosten der Vergabeunterlagen werden nicht erstattet.

Ist der Bieter bereit, die ausgeschriebene Leistung zu erbringen, so hat er sein Angebot in allen Teilen auszufüllen und die gesamte geforderte Leistung anzubieten.

Das Angebot muss vollständig sein und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Für das Angebot sind die vom AG übersandten Vordrucke zu verwenden und komplett auszufüllen. Nur vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Ausschreibungsunterlagen werden anerkannt. Sind die Ausschreibungsunterlagen nicht vollständig ausgefüllt, kann dies zum Ausschluss führen.

An den Vergabeunterlagen dürfen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen, keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Abweichende Bestimmungen wie Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) oder eigenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Bieters sind nicht zulässig (auch nicht auf der Rückseite des Anschreibens).

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Die Änderung der Vergabeunterlagen durch den Bieter führt zwingend zum Ausschluss des Angebotes.

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass keinerlei Preisabsprachen stattgefunden haben.

Sämtliche in der Leistungsbeschreibung samt Anlagen sowie in den übrigen Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen unterliegen der Vertraulichkeit und dem Urheberrecht des AG.

Außer den Interessen des AG sind bei der Realisierung des Auftrages alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verbindlich einzuhalten. Der AG verweist insbesondere auf Gesetze, Richtlinien und Standards, die zu berücksichtigen sind (z. B. EU-DSGVO, BSI-Standards).

1.4. Form der Angebote und deren Einreichung

Das Angebot muss in elektronischer Form über die Vergabeplattform des Bundes **(https://www.evergabe-online.de)** eingereicht werden. Eine Angebotsübermittlung per Fax oder auf postalischem Weg ist nicht zulässig.

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Dies gilt auch für etwaige geforderte Angaben, Erklärungen, Nachweise und Zertifikate. Der Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss von einer offiziell zugelassenen Institution (z. B. Konsulat) amtlich beglaubigt sein.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot zurückgezogen werden. Danach sind die Bieter bis zum Ablauf der genannten Bindefrist an Ihr Angebot gebunden.

1.5. Fristen und Übersicht zum Ablauf des Verfahrens

12.10.2023	Ende der Möglichkeit Bieterfragen zu stellen
18.10.2023, 11:59 Uhr	Ende der Angebotsabgabefrist
29.11.2023	Ablauf der Binde- und Zuschlagsfrist
bis 20.12.2023	Inbetriebnahme der Mandanten sowie Konfiguration des Zugriffs auf die E-Learning-Plattform, Funktionstests der lizensierten Module und Ersteinweisung nach Termin-abstimmung mit dem AG
20.12.2023	Abnahmefrist
01.01.2024	Beginn der Vertragslaufzeit

1.6. Aufteilung in Lose

Die Gesamtleistung wird aus wirtschaftlichen und technischen Gründen gemäß § 22 Abs. 1 UVgO nicht in Lose aufgeteilt. Die Bieter können lediglich ein Angebot für die Gesamtleistung abgeben.

1.7. Nebenangebote / Änderungsvorschläge

Die Abgabe von Nebenangeboten ist nicht zulässig.

1.8. Prüfung der Eignung von Bietern

Die Prüfung der Eignung von Bietern erfolgt unter den Gesichtspunkten der finanziellen und wirtschaftlichen sowie fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit. Zur Beurteilung der Eignung von Bietern haben diese die folgenden Erklärungen und Nachweise mit der Angebotsabgabe zu erbringen:

- Verpflichtungen des Nachunternehmers zu Tariftreue und Entgeltgleichheit (§§ 10 und 12 Abs. 2 ThürVgG)
- Datenschutz- und Geheimhaltungsverpflichtung
- Eigenerklärung zur Eignung (Vordruck 124 LD).

Zudem muss der AN über mindestens 30 Mitarbeitende in der Entwicklungsabteilung verfügen, um Inhalte der Lernmodule an sich schnell ändernde und bekannt gewordene Angriffsszenarien und -techniken anpassen zu können. Für die reibungslose Nutzung der E-Learning-Plattform muss der AN in der Lage sein, einen konkreten, dedizierten Ansprechpartner mit dazugehörigen Kontaktdaten zu benennen. Dieser soll während den üblichen Geschäftszeiten des AG (Mo. - Fr.: 09:00 Uhr - 17:00 Uhr) für technische und inhaltliche Fragen zur Verfügung stehen und Unterstützung leisten.

Die folgenden Erklärungen und Nachweise sind lediglich vom Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot (Bestbieter), innerhalb von vier Werktagen nach Zuschlagserteilung, zu erbringen und werden Bestandteile des Vertrags. Hiermit wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12a Abs. 2 ThürVgG bei nicht fristgerechter Vorlage der verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist. Es wird daher empfohlen diese bereits bei der Angebotsabgabe mit einzureichen.

- Eigenerklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit (§ 10 ThürVgG); Ergänzende Vertragsbedingung – (EVB-Tariftreue und Entgeltgleichheit)
- Der Bieter hat eine formlose Eigenerklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Voraussetzungen für den Ausschluss nach § 19 MiLoG (Mindestlohngesetz) nicht bzw. keine Verstöße nach § 21 MiLoG vorliegen und dass das Mindestlohngesetz eingehalten wird.
- Nachweis einer entsprechenden Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung ODER eine Eigenerklärung dafür, dass eine aktuell gültige Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare marktübliche Versicherung besteht
- Eigenerklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§ 11 und 12 Abs. 2 ThürVgG)
- Verpflichtung des Nachunternehmers zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§ 11 und 12 Abs. 2 ThürVgG)
- Verpflichtungen nach
 - § 12 und § 15 ThürVgG – Nachunternehmereinsatz
 - § 17 ThürVgG – Kontrollen
 - § 18 ThürVgG – Sanktionen

- Schutzerklärung

Ist der Bieter ein präqualifiziertes Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ), können die zuvor geforderten Nachweise auch durch die Vorlage eines aktuell gültigen Zertifikats der Industrie- und Handelskammer (IHK) erbracht werden.

Mit dem Angebot hat der Bieter eine Referenzliste über vergleichbare Projekte, welche innerhalb der letzten 24 Monate durchgeführt wurden, einzureichen. Diese Referenzliste muss u. a. Aussagen zu folgenden Punkten beinhalten:

- Referenzkunde mit Angabe von Ansprechpartner(n)
- Ausführungsjahr
- Anzahl der Mandanten und Nutzerlizenzen

Die Referenzliste über vergleichbare Projekte dient der Vergabestelle zur Bewertung und Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit des Bieters hinsichtlich einer vertragskonformen Erfüllung der ausgeschriebenen Anforderungen bei der Bereitstellung einer E-Learning-Plattform als Software as a Service (SaaS) in einer Cloud (Plattform as a Service - PaaS).

In der Bewertungsmatrix (Anlage 3a) sind die Bieterangaben zwingend zu ergänzen. Die in der Bewertungsmatrix aufgeführten Mindestanforderungen (A-Kriterien) sind zwingend zu erfüllen. Schon das Nichterfüllen einer definierten Mindestanforderung führt zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

1.9. Angebotswertung und Zuschlagserteilung

Der AG richtet sich bei der Prüfung und Wertung der Angebote nach den einschlägigen Paragraphen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG). Gemäß § 43 UVgO ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses zu erteilen.

Es werden nur Angebote berücksichtigt, die alle Ausschlusskriterien (A) des *Kriterienkataloges* (Anlage 3) i. V. m. der *Leistungsbewertungsmatrix zum Kriterienkatalog* (Anlage 3a) erfüllen. Eine Nichterfüllung von Ausschlusskriterien führt dazu, dass das Angebot nicht gewertet werden kann.

Die Bewertung der wertbaren Angebote erfolgt nach der einfachen Richtwertmethode entsprechend der Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB 2018). Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wird ein Quotient („Z“) aus Leistung (Leistungspunkte „L“) geteilt durch Preis („P“) gebildet.

$$Z = \frac{L\ (Leistung)}{P\ (Preis)}$$

Z = Kennzahl für das Preis-Leistungsverhältnis des zu bewertenden Angebots. Die Kennzahl Z ist beliebig skalierbar, ohne dass sich die Rangfolge verändert. Die Kennzahl Z wird für alle Ergebnisse mit dem Faktor 100.000 multipliziert und auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Je größer die Kennzahl ausfällt, desto besser ist der Rang.

L = Leistungspunktzahl des zu bewertenden Angebots (Summe der Bewertungspunkte entsprechend des Erfüllungsgrades der Bewertungskriterien (B) auf Basis des Kriterienkatalogs *(**siehe Anlage 3a** – Leistungsbewertungsmatrix zum Kriterienkatalog)*

P = Preis des zu bewertenden Angebots (wird dem Angebotsschreiben und Preisblatt entnommen – ***siehe Anlage 2***). Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme ist die nachgerechnete Angebotssumme (Betrag netto in EUR), unter Berücksichtigung eventueller Nachlässe.

Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten Kennzahl (Z). Bei Angeboten mit identischen Kennzahlen Z erhält das Angebot mit dem niedrigeren Preis (P) den Zuschlag.

1.10. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so ist die Vergabestelle vor Angebotsabgabe darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Bieter müssen möglichst genau bezeichnen, auf welchen Punkt der Vergabeunterlagen sich ihre Rückfrage bezieht, damit eine eindeutige Referenz in der Antwort zu den Vergabeunterlagen benannt werden kann. Die Bieterfragen und die hierauf erteilten Antworten werden in anonymisierter Form allen Bietern in Mitteilungen der Vergabestelle nach folgendem Schema zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr. - Referenz zur Leistungsbeschreibung - Text der Frage - Antwort der Vergabestelle

Konkretisieren die Antworten der Vergabestelle auf Bieterfragen die Vergabeunterlagen, werden die Antworten Bestandteil und Gegenstand der Vergabeunterlagen. Maßgeblich sind jeweils die zeitlich letzten Antworten der Vergabestelle.

Bieterfragen zum Beschaffungsvorhaben hat der Bieter an die Vergabestelle unter der E-Mail-Adresse **poststelle@tmil.thueringen.de** oder in elektronischer Form über die Vergabeplattform unverzüglich mitzuteilen.

Der Bieter bestätigt mit der Angebotsabgabe, dass die beigefügten Unterlagen die Ausführung so vollständig enthalten und erläutern, wie es für die Abgabe eines vollständigen und fachgerechten Angebotes erforderlich ist. Er kann sich nach Angebotsabgabe auf Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen nicht berufen. Der Bieter verpflichtet sich, das Angebot nur abzugeben, nachdem er Punkte in den Ausschreibungsunterlagen, welche ihm unklar, widersprechend oder den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufend erscheinen, durch Rückfragen beim AG geklärt hat.

1.11. Rechtsschutz

Zuständig für Anträge auf Nachprüfung von Vergaberechtsverstößen ist:

Vergabekammer des Freistaates Thüringen
bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Geschäftsstelle der Vergabekammer:
Telefon: +49 361 57332 1254
Fax: +49 361 57332 1059
E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

1.12. Bietergemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haften als AN gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistungen und haben in den Angeboten sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen, sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Es ist mit dem Angebot eine rechtsverbindliche und eigenhändig unterschriebene Bietergemeinschaftserklärung aller Mitglieder abzugeben. Bietergemeinschaften können grundsätzlich nur bis zur Angebotsabgabe neu- oder umgebildet werden. Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern) während der laufenden Angebotsbearbeitungsphase bis zur Erteilung des Zuschlags aber auch nach dem Zuschlag muss dem AG gegenüber unverzüglich schriftlich angezeigt und begründet werden. Die Um- oder Neubildung einer Bietergemeinschaft nach der Angebotsabgabe kann unzulässig sein und führt dann zur Nichtberücksichtigung der Gemeinschaft bzw. ihres Angebots. Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die geforderten Unterlagen zur persönlichen Lage sind zwingend von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft nachzuweisen, die technische Leistungsfähigkeit muss dagegen nur von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft erbracht werden, welche die Leistung oder den jeweiligen Teil der Leistung erbringen sollen. Sofern im Rahmen der Angebotserstellung Unterschriften gefordert sind, müssen diese von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft eigenhändig geleistet werden. Zur Vereinfachung kann der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter durch die Erklärung der Bietergemeinschaft zusätzlich ermächtigt werden, die im Rahmen der Angebotserstellung zu leistenden Unterschriften für die gemeinschaftlich bietenden Unternehmen zu leisten. Diese Ermächtigung ist ausdrücklich in der o. g. Erklärung zu erteilen.

1.13. Leistungen von Sub- und Nachunternehmern

Sofern der Bieter beabsichtigt, Leistungen an Sub- bzw. Nachunternehmer zu übertragen, sind diese Unternehmer, sowie Art und Umfang der Leistungen bei Angebotsabgabe anzuzeigen. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen.

Bei der Einholung von Angeboten von Sub- bzw. Nachunternehmern ist der Bieter verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen sind in dem Umfang zu erteilen, wie dies mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbar ist. Bei der Übertragung von Teilleistungen nach Wettbewerbsgesichtspunkten sind dem Sub- bzw. Nachunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – zu stellen, als sie durch den AG mit dem AN vereinbart werden. Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Die Einschaltung weiterer Nachunternehmer als der Benannten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der Bieter hat sicherzustellen, dass der (oder die) Unterauftragnehmer die Leistungen nicht seinerseits ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG weiter vergibt. Der Bieter hat für Sub- bzw. Nachunternehmer Nachweise zur finanziellen und wirtschaftlichen, sowie fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit gem. §§ 123, 124 GWB vorzulegen. Wahlweise besteht die Möglichkeit, das Formular „Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)“ zu verwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch im Falle der Unterbeauftragung die Gesamtverantwortung und Koordination beim AN liegen. Absprachen erfolgen ausschließlich zwischen AG und AN. Bei einer Beauftragung von Nachunternehmern sind die entsprechenden Anlagen auszufüllen.

1.14. Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Der AN verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) zu beachten.

Der AG übergibt dem AN eine Verpflichtungserklärung zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. In dieser Erklärung verpflichten sich alle Projektbeteiligten des AN dazu, alle Daten, die ihnen infolge ihrer Tätigkeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln, an niemanden weiterzugeben und versichern, dass die Grundsätze der Geheimhaltung und des Datenschutzes sowie alle einschlägigen Gesetze (z. B. § 53 BDSG "Datengeheimnis"; § 49 ThürDSG) und Vorschriften beachtet werden.

Diese Regelung gilt entsprechend für Mitarbeiter von Subauftragnehmern, die zur Leistungserbringung herangezogen werden.

Der AN sichert die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten (§ 54 ThürDSG, § 64 BDSG) zu. Weiterhin wird der AN jegliche personenbezogenen Daten, die ihm zur Kenntnis gelangen, unverzüglich physisch löschen, sobald diese zur Leistungserbringung nicht mehr unabweisbar notwendig sind.

Der AN handelt im Rahmen der Beauftragung aus diesem Vergabeverfahren (z. B. bei Bereitstellung einer E-Learning-Plattform) ausschließlich als Auftragsverarbeiter (§ 48 ThürDSG). Eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist nach dem Zuschlag zwischen AG und AN abzuschließen.

1.15. Geheimhaltung

Der AN ist verpflichtet, über alle im Rahmen der Ausschreibung, der Erörterung mit dem AG und der Durchführung des Auftrags erlangten Kenntnisse des AG Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der AN sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen beachten. Die erforderliche Verpflichtung auf die Geheimhaltung ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

Der AN ist verpflichtet, nur die für die Erfüllung des ihm erteilten Auftrages notwendigen Personen und nur im notwendigen Umfang über die bei der Durchführung des Auftrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse zu unterrichten. Der AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung dieser Vorschriften gebunden sind. Für Verletzungen der Vorschriften haftet der AN dem AG.

1.16. Rücktritt bei Verletzung von Datenschutz und Geheimhaltung

Der AG kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der AN seinen Pflichten gemäß u.a. den Punkten 1.3, 1.14 oder 1.15 und allen weiteren gesetzlich und vertraglich festgelegten Regelungen schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

1.17. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung bedarf ausdrücklich der Schriftform durch den AG in Form des Zuschlags. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Nachträge, die nur vom AG angefordert werden können. Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform.

2. Ausschreibungsgegenstand und Vertragsgrundlage

Gemäß Informationssicherheitsleitlinie der Thüringer Landesverwaltung (ThISL) sollen alle Beschäftigten zu Themen der Informationssicherheit informiert, weitergebildet und sensibilisiert werden, um eine kontinuierliche Verbesserung beim sicheren Umgang mit Informationen sowie Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) zu erreichen. Die ThISL basiert auf den Methoden und Sicherheitsstandards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), insbesondere auf der Standardreihe 200-x des IT-Grundschutzes i. V. m. dem IT-Grundschutz-Kompendium (IT-GS-KOMP) in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß den Anforderungen aus dem IT-GS-KOMP des BSI müssen die Bediensteten regelmäßig über Bedrohungen durch Schadprogramme aufgeklärt werden (vgl. IT-GS-KOMP; OPS.1.1.4.A7). Darüber hinaus müssen die Bediensteten regelmäßig geschult bzw. weitergebildet werden. In allen Bereichen ist sicherzustellen, dass keine Bediensteten mit veraltetem Wissensstand arbeiten (vgl. IT-GS-KOMP; ORP.2.A15). Des Weiteren wird im IT-GS-KOMP gefordert, dass alle Bediensteten in den sicheren Umgang mit IT-Komponenten eingewiesen und sensibilisiert werden, soweit dies für ihre Arbeitszusammenhänge relevant ist (vgl. ORP.3.A3).

Das TMIL sowie dessen Geschäftsbereich benötigen zur regelmäßigen Sensibilisierung seiner Bediensteten für Themen der Informationssicherheit eine mandantenfähige E-Learning-Plattform (für vier Mandanten [TMIL, TLBG, TLBV, TLLLR]).

Das Informationssicherheitsniveau der 2.850 Bediensteten soll durch das eigenverantwortliche und zeitsouveräne Bearbeiten von Lernmodulen mit abschließenden Wissenskontrollen verbessert werden. Hierfür sollen ausreichend Schulungsinhalte bereitgestellt werden, um eine grundlegende Sensibilisierung der Bediensteten zu erreichen. Dabei soll auf generelle und aktuelle Themen eingegangen werden, mindestens jedoch auf:

- künstliche Intelligenzen (wie z. B. ChatGPT) und/oder Chatbots
- Unterscheidung Spam und Phishing; Spear-Phishing
- Malware/Schadsoftware
- sichere Passwörter
- unsichere Dateitypen
- gefährliche E-Mail-Anhänge
- QR-Code-Scam
- Erkennung von gefälschten Webseiten

Auf der E-Learning-Plattform muss die Möglichkeit bestehen, bestimmte Lernmodule verpflichtend und andere als optional zu definieren. Damit die Bediensteten die Bearbeitung der Lernmodule gut in ihren Arbeitsalltag integrieren können, sollte die Bearbeitungszeit pro Lernmodul maximal zehn Minuten betragen. Wird die Bearbeitung eines Lernmoduls unterbrochen, sollen die Bediensteten das jeweilige Lernmodul an der zuletzt aufgerufenen Stelle fortführen können, ohne Teile oder das gesamte Lernmodul wiederholen zu müssen. Die Vermittlung der Inhalte soll sich interaktiv gestalten (Quiz, Fragenkataloge, Tests) und sich nicht nur auf Videodarstellungen beschränken. Die Lernmodule sollten auf Vorgaben aus Richtlinien des AG (z. B. Passwortrichtlinie) individuell angepasst werden können.

Einer der Hauptangriffsvektoren auf IT-Systeme stellt die E-Mail dar. Daher sollen die Bediensteten des TMIL sowie dessen Geschäftsbereich über die E-Learning-Plattform für die Bearbeitung von E-Mails besonders sensibilisiert werden. Hierbei sollen vor allem aktuelle Bedrohungen und Angriffsmethoden, z. B. mittels präparierter E-Mails, aufgezeigt werden.

Dem AG ist es wichtig festzustellen, welche Lernmodule durch die Bediensteten bearbeitet und erfolgreich abgeschlossen wurden. Außerdem soll die Plattform eine anonymisierte Übersicht bereitstellen, auf der ersichtlich ist welche präparierten E-Mails wie oft angeklickt wurden. Ein pseudoanonymes Tracking muss technisch ausgeschlossen werden. Zudem soll es jederzeit möglich sein, dass die Plattform den einzelnen Bediensteten Nachweise (z. B. Zertifikate) für die absolvierten Lernmodule generiert.

Aus dem IT-GS-KOMP des BSI geht hervor, dass für sicherheitsrelevante Ereignisse geeignete Melde- und Alarmierungswege festgelegt und diese über verschiedene Kommunikationswege gemeldet werden müssen (vgl. IT-GS-KOMP; DER.1.A3). Dafür gibt es im TMIL sowie dessen Geschäftsbereich eine Richtlinie zur Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen. Zudem müssen alle Bediensteten dahingehend sensibilisiert werden, dass sie Ereignismeldungen ihrer Clients nicht einfach ignorieren oder schließen. Die Bediensteten müssen die Meldungen und von ihnen erkannte Sicherheitsvorfälle entsprechend den Meldewegen aus der zuvor genannten Richtlinie an die Verantwortlichen weitergeben (vgl. IT-GS-KOMP; DER.1.A4). Für die verschiedenen Arten von Sicherheitsvorfällen sollten die jeweils passenden Meldewege aufgebaut sein. Es sollte dabei sichergestellt sein, dass Bedienstete Sicherheitsvorfälle über verlässliche und vertrauenswürdige Kanäle schnell und einfach melden können (vgl. IT-GS-KOMP; DER.2.1.A9). Im Zusammenhang mit der besonderen Sensibilisierung der Bediensteten für die Bearbeitung von E-Mails soll der AN eine Möglichkeit bereitstellen, damit verdächtig erscheinende E-Mails durch die Bediensteten an die zuständige Stelle gemeldet werden können (z. B. einen Meldebutton im E-Mail-Programm). Dabei muss nachvollziehbar bleiben, ob es sich bei der gemeldeten E-Mail um eine präparierte E-Mail des AN oder einen tatsächlichen Sicherheitsvorfall handelt.

Die E-Learning-Plattform sollte die Möglichkeit bieten, dass die Bediensteten, z. B. nach längerer Abwesenheit, via E-Mail dazu animiert und motiviert werden weitere Lernmodule zu bearbeiten. Hierfür soll der AN auch geeignete Kommunikationsunterlagen (z. B. Plakate, E-Mail-Vorlagen o. ä.) bereitstellen, um die Bediensteten auf unterschiedliche Art und Weisen dazu zu animieren Lernmodule zu bearbeiten.

Für die reibungslose Nutzung der E-Learning-Plattform, muss der AN einen konkreten, dedizierten Ansprechpartner mit dazugehörigen Kontaktdaten benennen. Dieser soll während den üblichen Geschäftszeiten des AG für technische und inhaltliche Fragen zur Verfügung stehen.

Zur Auswertung des Lernerfolgs sollen regelmäßige, individuelle Besprechungen (1x im Quartal) zwischen AN und AG stattfinden (ORP.3.A8 IT-GS-KOMP). Hierbei sollen tatsächliche Stärken und Schwächen beim AG dargestellt und Verbesserungsmöglichkeiten i. V. m. den E-Learning-Inhalten aufgezeigt werden.

Der AG strebt es an, perspektivisch ein Lernmanagementsystem (LMS) selbst zu hosten. Daher sollen die Lernmodule des AN für eine spätere Wiederverwendbarkeit als SCORM-Container (**S**harable **C**ontent **O**bject **R**eference **M**odel) bereitgestellt werden.

Grundlage der Beauftragung wird ein **EVB-IT Cloudvertrag**.

Bitte fügen Sie Ihren Angebotsunterlagen den ausgefüllten Vertragsentwurf *(EVB-IT Cloudvertrag)* bei.

Auftraggeber ist der Freistaat Thüringen, vertreten durch das:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Str. 8
99096 Erfurt

Die Leistung beinhaltet:

- **die Bereitstellung einer E-Learning-Plattform als Software as a Service (SaaS) in einer Cloud (Plattform as a Service - PaaS).**

 Die im **Kriterienkatalog *(Anlage 3)*** und der **Leistungsbewertungsmatrix zum Kriterienkatalog *(Anlage 3a)*** aufgeführten Mindestanforderungen (A-Kriterien) sind zwingend zu erfüllen. Schon das Nichterfüllen einer definierten Mindestanforderung führt zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Der Bieter muss anhand von Produktinformationen, Zertifikaten o. ä. den Nachweis erbringen, dass er die Mindestanforderungen (A-Kriterien) erfüllt.

 Für die in der Leistungsbewertungsmatrix zum Kriterienkatalog geforderten Bewertungsmerkale (B-Kriterien) sind ebenfalls Nachweise bzw. Erläuterungen durch den Bieter vorzulegen.

- **Initiale Leistung – Einrichtung und Einführung der E-Learning-Plattform**
 - Inbetriebnahme der Mandanten
 - Konfiguration des Zugriffs für den AG auf die E-Learning-Plattform; Einrichtung der Rechte- und Rollenverwaltung
 - administrative Anwendungsbetreuer
 - Anwender (Bedienstete)
 - Abstimmung von Zeitschiene und technischen Anforderungen (z. B. vom AG zu erstellende Whitelist, E-Mail-/Firewall-Regeln o. ä.)
 - Funktionstests der lizensierten Module
 - Schulung / Ersteinweisung von bis zu 5 Mitarbeitern
 - Anfangs-Support, Hotline-Service zu den Geschäftszeiten des TMIL

- **Sonstige Leistung – Monitoring der Lernfortschritte, Erinnerung und Motivation der Bediensteten regelmäßig Lernmodule zu bearbeiten, kontinuierliche Sensibilisierung der Bediensteten für aktuelle Bedrohungen und Angriffsmethoden im Zusammenhang mit der E-Mail-Bearbeitung, z. B. mittels präparierter E-Mails (Phishing), während der gesamten Vertragslaufzeit**

3. Erklärung

Die der Ausschreibung Nr. TMIL-1075/36-26/2023 zugrundeliegende Leistungsbeschreibung habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Hiermit versichere/n ich /wir, dass alle geforderten Kriterien des Angebotes erfüllt werden.

Datum / Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift Bieter / Auftragnehmer

Die Leistungsbeschreibung besteht aus den Seiten 1 bis 12**.**